

Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 94 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes wegen des Bundeshaushaltsgesetzes 2025, des Bundeshaushaltsgesetzes 2026 und des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität

Drucksache 21/4939 · eingebracht 2026-03-24 – Antragsteller: **AfD**

Haushaltspolitik

Klimaschutz

Infrastruktur

Generationengerechtigkeit

ZUSAMMENFASSUNG

Die AfD-Fraktion beantragt eine abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gegen das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK), weil dessen Mittelverwendung verfassungswidrig sei — insbesondere mangels Zusätzlichkeit und infolge systematischer Zweckentfremdung.

KERNFORDERUNGEN

- Kritik an der Berechnungsformel des § 4 Abs. 3 SVIKG
- Nachweis einer 95%igen Zweckentfremdung im Haushaltsjahr 2025
- Forderung nach Klage gegen Haushaltsgesetze 2025/2026 und SVIKG

BEWERTUNG

2.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Ablehnen

Der Antrag zielt ausschließlich auf verfassungsrechtliche Haushaltskontrolle und finanzielle Rechtmäßigkeit ab — ohne Bezug zu Gemeinwohl-Matrix-Feldern wie sozialer Gerechtigkeit (D4), ökologischer Nachhaltigkeit (D3) oder Mitbestimmung (D5). Er lehnt kreditfinanzierte Zukunftsinvestitionen grundsätzlich ab und vertritt eine strikte Schuldenvermeidungspolitik, was im Widerspruch zu GWÖ-Wert 3 (Ökologische Nachhaltigkeit) und Wert 4 (Soziale Gerechtigkeit) steht, da Infrastruktur- und Klimainvestitionen als zentrale Gemeinwohlmaßnahmen gelten. Die Fokussierung auf formale Haushaltskorrektheit statt auf gemeinwohlorientierte Wirkung führt zu einer systematischen Negation der GWÖ-Dimension 'Solidarität' (Wert 2) und 'Transparenz & Mitbestimmung' (Wert 5), da keine Bürgerbeteiligung, kein Gemeinwohlbericht oder Nachhaltigkeitsmonitoring gefordert wird.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Klare juristische Argumentation
- Empirische Fundierung durch ifo/IW-Studien
- Konsequente Einhaltung des Konnexitätsprinzips

Schwächen

- Kein Bezug zu Gemeinwohlzielen
- Keine Alternativvorschläge für klima- und sozialgerechte Investitionen
- Ignoriert die Notwendigkeit von Zukunftsinvestitionen

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	o	o	o	o	o
B · FINANZEN	o	--	o	--	o
C · VERWALTUNG	o	o	o	o	o
D · BÜRGER:INNEN	o	o	--	o	o
E · GESELLSCHAFT & NATUR	o	o	o	o	o

++ stark fördernd + fördernd o neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

B2 Finanzierung des Gemeinwohls Bewertung: -5

Kritik an kreditfinanzierter Gemeinwohl-Investition (SVIK)

D3 Ökologische öffentliche Leistung Bewertung: -5

Keine Förderung von Klima-Infrastruktur, stattdessen Blockade durch Klage

B4 Verantwortung gegenüber kommenden Generationen Bewertung: -4

Verweis auf 'Belastungen für kommende Generationen' ohne positive Gestaltungsoption

CDU

WAHLPROGRAMM

1/10

Der Antrag widerspricht zentralen CDU-Positionen: CDU befürwortet das SVIK ausdrücklich als Teil ihres Regierungsprogramms ('Politikwechsel für Deutschland') und betont die Notwendigkeit von Zukunftsinvestitionen (Q4, Q5, Q14). Der Antrag kritisiert genau diese Investitionslogik als verfassungswidrig — ein fundamentaler Widerspruch.

„Ja zu bezahlbarer, sicherer und sauberer Mobilität“
CDU Wahlprogramm Bundestagswahl 2025, S. 2

PARTEIPROGRAMM

2/10

CDU-Grundsatzprogramm 2024 betont 'Schöpfungsverantwortung' und 'Technologieoffenen Klimaschutz' (Q8, Q9), aber auch 'solide Finanzen' (Q6). Der Antrag reduziert letzteres auf reine Schuldenabwehr und ignoriert den GWÖ-Komplexitätsanspruch: Solide Finanzen *für* nachhaltige Infrastruktur — nicht gegen sie. Damit widerspricht er dem integrativen Verständnis der CDU.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

CSU

WAHLPROGRAMM

1/10

CSU teilt mit CDU die Zustimmung zum SVIK und zur Investitionsagenda (Q13–Q15). Der Antrag stellt diese gemeinsame Regierungspolitik in Frage und ist daher vollständig konträr.

„Wir machen Bauen bezahlbar. Dazu entschlacken wir das Bauordnungs- und Raumordnungsrecht grundlegend“
CSU Wahlprogramm Bundestagswahl 2025, S. 10

PARTEIPROGRAMM

2/10

CSU-Programm ist nicht separat im Kontext vorhanden; Bewertung erfolgt über CDU-Referenz (identische Positionen). Kein eigenes Zitat verfügbar.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM

10/10

Der Antrag spiegelt exakt die AfD-Haushaltspolitik wider: strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Q17), Ablehnung von Mietpreisbremse/Sondervermögen (Q18), Forderung nach 'weniger Bürokratie, mehr Eigenverantwortung' (Q16) und Kritik an 'konsumtiven Ausgaben' (Q16). Die Argumentation zur Zweckentfremdung ist wörtlich aus dem Wahlprogramm abgeleitet.

„Das Konnexitätsprinzip wird im Artikel 104a des Grundgesetzes geregelt. Es besagt, dass diejenige staatliche Ebene, die eine Ausgabe veranlasst, auch die damit verbundene Finanzierung zu leisten hat („Wer bestellt, bezahlt“).“

AfD Bundestagswahlprogramm 2025, S. 56

PARTEIPROGRAMM

10/10

AfD-Grundsatzprogramm 2016 fordert explizit 'Föderalismus und Eigenständigkeit stärken' (Q24), 'Staatsschulden planmäßig tilgen' (Q22) und lehnt 'verdeckte Parteienfinanzierung' ab — analog zur Kritik an versteckter Schuldenaufnahme via SVIK. Der Antrag ist programmatisch konsistent.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD

WAHLPROGRAMM

0/10

SPD befürwortet das SVIK ausdrücklich als Kern ihrer Regierungspolitik ('Mehr für Dich. Besser für Deutschland', Q26–Q30). Der Antrag greift dieses zentrale Projekt frontal an — ein vollständiger Widerspruch zu allen SPD-Kernpositionen zu Infrastruktur, Klima und Generationengerechtigkeit.

„Unsere Finanzpolitik ist strategisch angelegt und sichert Wachstum ebenso wie den Wandel. Die Finanzierung des Wandels wird über stabile Staatsfinanzen gewährleistet.“

SPD Regierungsprogramm Bundestagswahl 2025, S. 17

PARTEIPROGRAMM

0/10

SPD-Grundsatzprogramm 2007 betont: 'Allerdings darf die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht dazu führen, dass wir der kommenden Generation eine marode Infrastruktur hinterlassen.' (Q31). Der Antrag zielt gerade darauf ab, Infrastrukturinvestitionen zu blockieren — ein fundamentaler Bruch mit dem Hamburger Programm.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

WAHLPROGRAMM

0/10

Die Grünen haben das SVIK aktiv mitgestaltet und fordern explizit einen 'Deutschlandfonds' für Klima- und Infrastrukturinvestitionen (Q36–Q40). Der Antrag ist eine direkte Attacke auf ihr zentrales Regierungsprojekt und widerspricht allen grünen Grundsätzen zu ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit.

„Wir werden in der Regierung entschlossen die Investitionen in tragfähige Infrastrukturen nachholen, die unser Land so dringend braucht. Die schwarze Null im Haushalt ist eine Hypothek für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes.“

Grüne Regierungsprogramm Bundestagswahl 2025, S. 36

PARTEIPROGRAMM

0/10

Grünes Grundsatzprogramm 2020 verankert 'planetare Grenzen' (Q41) und 'gemeinwohlorientiertes Eigentum' (Q44) — beides unvereinbar mit einer rein schuldenfeindlichen Haushaltspolitik ohne gemeinwohlorientierte Zielsetzung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

LINKE

WAHLPROGRAMM

0/10

Die Linke fordert ausdrücklich die Abschaffung der Schuldenbremse und mehr öffentliche Investitionen (Q46). Der Antrag ist diametral entgegengesetzt: Er will Schuldenaufnahme *unterbinden*, obwohl sie für Klima- und Sozialinfrastruktur notwendig ist.

„Wir fordern die Abschaffung der Schuldenbremse. Es muss wieder möglich sein, öffentliche Investitionen in die Infrastruktur, eine klimaneutrale Industrie und den sozialen Ausgleich über Kredite zu finanzieren.“

DIE LINKE Wahlprogramm Bundestagswahl 2025, S. 13

PARTEIPROGRAMM

0/10

Erfurter Programm 2011 verlangt 'öffentliche Investitionen' und lehnt 'Rüstungsausgaben' ab — der Antrag jedoch richtet sich gegen *alle* kreditfinanzierten Investitionen, egal ob sozial oder ökologisch. Keine Übereinstimmung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

BSW

WAHLPROGRAMM

0/10

Keine Quellen zum BSW-Wahlprogramm im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

0/10

Keine Quellen zum BSW-Grundsatzprogramm im Index — Bewertung nicht möglich.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

3/10

FDP lehnt zwar 'Verbote' (Q4), aber befürwortet Technologieoffenheit und Infrastrukturausbau (Q4, Q14). Der Antrag ist zu radikal schuldenfeindlich und ignoriert FDP-Positionen zu 'Investitionen in Zukunftstechnologien'. Kein Widerspruch, aber auch keine Unterstützung — marginaler Bezug.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

3/10

FDP-Grundsatzprogramm 2012 betont 'Freie Marktwirtschaft' und 'Eigenverantwortung', aber auch 'schlanken Staat' — nicht 'keinen investierenden Staat'. Der Antrag geht über FDP-Positionen hinaus und widerspricht deren Technologieoptimismus.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Der Bundestag wolle beschließen: I. Der Deutsche Bundestag stellt fest: Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) begründet mit einem Volumen von 500 Milliarden Euro kreditfinanzierte Verpflichtungen, deren Tilgung und Zinslast über Jahrzehnte den Bundeshaushalt belasten und von künftigen Generationen zu tragen sein werden.

Der Bundestag wolle beschließen: I. Der Deutsche Bundestag stellt fest: Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) begründet mit einem Volumen von 500 Milliarden Euro kreditfinanzierte Verpflichtungen, ****die nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie messbar zu zusätzlichen, gemeinwohlorientierten Investitionen in klimaneutrale Infrastruktur, soziale Daseinsvorsorge und regionale Wertschöpfung führen****.

Begründung: Einführung des GWÖ-Kriteriums 'Gemeinwohlorientierung' in die Feststellung — verbindet Haushaltskontrolle mit positiver Gemeinwohlzielsetzung (Wert 2 Solidarität, Wert 3 Ökologie, Wert 4 Gerechtigkeit).

Vorschlag 2 von 3

Original: Die abstrakte Normenkontrolle muss sich dabei insbesondere mit zwei Aspekten auseinandersetzen: 1.) Die Abschwächung des Zusätzlichkeitsbegriffs... 2.) Die tatsächlich eingetretene und bereits bei Haushaltsaufstellung erkennbare Zweckentfremdung...

Die abstrakte Normenkontrolle muss sich dabei insbesondere mit drei Aspekten auseinandersetzen: 1.) Die Abschwächung des Zusätzlichkeitsbegriffs... 2.) Die tatsächlich eingetretene und bereits bei Haushaltsaufstellung erkennbare Zweckentfremdung... ****3.) Die fehlende Gemeinwohlorientierung der Mittelverwendung: Es fehlt eine verbindliche Verpflichtung zur Berichterstattung über soziale, ökologische und demokratische Wirkungen gemäß Gemeinwohl-Matrix 2.0 für Gemeinden.****

Begründung: Ergänzt die rein formale Haushaltskritik um ein substantielles GWÖ-Kriterium (Wert 5 Transparenz & Mitbestimmung), das eine gemeinwohlbezogene Wirkungskontrolle verlangt.

Vorschlag 3 von 3

Original: Der Deutsche Bundestag begrüßt, wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht [...] die Feststellung zu beantragen, dass [...] das Gesetz [...] mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist...

Der Deutsche Bundestag begrüßt, wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht [...] die Feststellung zu beantragen, dass [...] das Gesetz [...] mit dem Grundgesetz ****und den Zielen der Gemeinwohl-Ökonomie**** unvereinbar und daher nichtig ist, ****soweit es keine gemeinwohlorientierte Wirkungskontrolle vorsieht****.

Begründung: Bindet die Verfassungsklage an ein positives Gemeinwohl-Kriterium — transformiert die Klage von einer reinen Blockade in ein Instrument zur Stärkung gemeinwohlbasierter Haushaltspolitik (Wert 2 + 5).

Original-Antrag

Drucksache 21/4939

Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gemäß

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Michael Ependiller, Marcus Bühl, Mirco Hanker, Jürgen Koegel, Thomas Ladzinski, Sergej Minich, Ulrike Schielke-Ziesing, Julian Schmidt, Georg Schroeter, Wolfgang Wiehle, Tobias Matthias Peterka, Fabian Jacobi, Rainer Galla, Martina Kempf, Knuth Meyer-Soltau, Thomas Fetsch, Dr. Christoph Birghan, Peter Bohnhof, Adam Balten, Marc Bernhard, Joachim Bloch, René Bochmann, Peter Boehringer, Erhard Brucker, Thomas Dietz, Tobias Ebenberger, Hans-Jürgen Goßner, Rainer Groß, Dr. Ingo Hahn, Udo Theodor Hemmelgarn, Olaf Hilmer, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Rocco Kever, Kurt Kleinschmidt, Maximilian Kneller, Heinrich Koch, Achim Köhler, Edgar Naujok, Christian Reck, Dr. Paul Schmidt, Martina Uhr, Sven Wendorf und der Fraktion der AfD

Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 94 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes wegen des Bundeshaushaltsgesetzes 2025, des Bundeshaushaltsgesetzes 2026 und des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) begründet mit einem Volumen von 500 Milliarden Euro kreditfinanzierte Verpflichtungen, deren Tilgung und Zinslast über Jahrzehnte den Bundeshaushalt belasten und von künftigen Generationen zu tragen sein werden.

Diese massive Schuldenaufnahme ist verfassungsrechtlich nur dann zu rechtfertigen, wenn die aufgenommenen Mittel tatsächlich zu zusätzlichen Investitionen in die öffentliche Infrastruktur führen. Die Analyse der tatsächlichen Mittelverwendung zeigt jedoch, dass diese Voraussetzung weder im Haushaltsjahr 2025 erfüllt wurde noch im Haushaltsjahr 2026 erfüllt werden wird.

Schon bei Aufstellung der Haushaltspläne für beide Jahre war anhand der von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe erkennbar, dass Investitionsposten – insbesondere Zuschüsse im Verkehrsbereich – systematisch vom Kernhaushalt in das kreditfinanzierte SVIK verschoben wurden, ohne dass hierdurch zusätzliche Investitionen entstanden wären.

Der Bundesrechnungshof warnte erstmals im Juni 2025 vor der Gefahr, dass das SVIK die verfassungsrechtlichen Ziele nicht erreichen würde und erneuerte seine Kritik fortlaufend. Im März 2026 bestätigten das ifo Institut München und das Institut der Deut-

schen Wirtschaft (IW) durch eigene Studien, dass ein Großteil der SVIK-Mittel zweckentfremdet wird. Das ifo Institut errechnete, dass obwohl die Schuldenaufnahme über das SVIK 2025 um 24,3 Mrd. Euro erhöht wurde, die tatsächlichen Investitionen des Bundes gegenüber 2024 nur um 1,3 Mrd. Euro stiegen. Die vom ifo Institut errechnete Zweckentfremdungsquote beträgt damit rund 95 Prozent im Haushaltsjahr 2025.

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 setzt die Bundesregierung diese verfassungswidrige Praxis überdies fort. Deshalb ist die Einleitung einer abstrakten Normenkontrollklage gerade jetzt von besonderer Dringlichkeit. Ohne eine zeitnahe verfassungsgerichtliche Klärung droht eine faktische Normalisierung der Zweckentfremdung über die gesamte zwölfjährige Laufzeit des Sondervermögens.

Je länger der grundgesetzwidrige Zustand andauert, desto größer wird der Schaden für den Bundeshaushalt und desto schwerer wiegen die daraus resultierenden Belastungen für den Steuerzahler und für kommende Generationen. Eine Normenkontrollklage, die sich nicht nur gegen das Haushaltsgesetz 2025, sondern auch gegen das Haushaltsgesetz 2026 und die dem Ganzen zugrunde liegende Quotenregelung des § 4 Abs. 3 SVIKG richtet, ist daher geboten, um die Fortführung des derzeit verfassungswidrigen Zustandes zu beenden und die Bindungswirkung der grundgesetzlichen Zusätzlichkeitsanforderung für die verbleibende Laufzeit des SVIK sicherzustellen.

Die abstrakte Normenkontrolle muss sich dabei insbesondere mit zwei Aspekten auseinandersetzen:

1.) Die Abschwächung des Zusätzlichkeitsbegriffs durch die Bundesregierung:

§ 4 Abs. 3 SVIKG bestimmt, dass Investitionen des SVIK dann als „zusätzlich“ gelten, wenn die veranschlagten Investitionsausgaben 10 Prozent der veranschlagten Gesamtausgaben im Bundeshaushalt übersteigen.

Die Bundesregierung hat diese Messlatte aber durch die von ihr gewählte Berechnungsformel faktisch tiefer gehängt, in dem die Formel so ausgestaltet wurde, dass der Nenner um die kreditfinanzierten Verteidigungsausgaben der Bereichsausnahme gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 4 GG bereinigt wird. Durch diese Bereinigung wird die Investitionsquote systematisch nach oben verzerrt und die 10-%-Schwelle leichter erreicht als bei konsistenter Berechnung.

Zudem stellt die Schwelle lediglich auf Planansätze ab. Wird sie im Haushaltsvollzug unterschritten – was historisch regelmäßig der Fall ist (durchschnittliche Abweichung der Investitionsausgaben Soll zu Ist zwischen 2014 und 2024: –4,1 Mrd. Euro pro Jahr laut ifo Institut) –, hat dies keine Konsequenzen für die Verfügbarkeit der SVIK-Mittel.

2.) Die tatsächlich eingetretene und bereits bei Haushaltsaufstellung erkennbare Zweckentfremdung der kreditfinanzierten Mittel:

Die Bundesregierung hat Investitionsposten vom Kernhaushalt in das SVIK verschoben, ohne dass hierdurch zusätzliche Investitionen entstanden wären. Im Kernhaushalt wurde dadurch Raum für konsumtive Ausgaben geschaffen. Die im Kernhaushalt erforderliche Investitionsquote von 10 Prozent wurde in der Ist-Betrachtung 2025 mit lediglich 8,7 Prozent laut ifo Institut deutlich verfehlt. Diese Praxis setzt sich im Haushaltsgesetz 2026 fort und stellt einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Zusätzlichkeit aus Art. 143h Abs. 1 GG dar.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht im Wege der abstrakten Normenkontrolle gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG die Feststellung zu beantragen, dass

1. das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig

- ist, soweit es die Inanspruchnahme von Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ohne Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen Zusätzlichkeit der Investitionen ermöglicht;
2. das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026) aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist, da die systematische Verschiebung von Investitionsposten aus dem Kernhaushalt in das kreditfinanzierte Sondervermögen fortgesetzt wird und die Zusätzlichkeit der Investitionen auch im Haushaltsjahr 2026 nicht gewährleistet ist;
 3. § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) mit Art. 143h Abs. 1 GG unvereinbar und daher nichtig ist, soweit die darin enthaltene Berechnungsformel der Investitionsquote durch die Bereinigung des Nenners um die Verteidigungsausgaben der Bereichsausnahme die Zusätzlichkeitsschwelle systematisch absenkt und damit das verfassungsrechtliche Gebot der Zusätzlichkeit der Investitionen einfachgesetzlich unterläuft.

Berlin, den 24. März 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) ist ein Bundesfonds mit einem Volumen von 500 Milliarden Euro. Es wurde am 18. März 2025 vom bereits abgewählten 20. Deutschen Bundestag beschlossen und am 21. März 2025 vom Bundesrat gebilligt. Mit seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt am 2. Oktober 2025 trat es rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Anschluss an die vorgezogene Bundestagswahl am 23. Februar 2025 nahmen die CDU/CSU und die SPD Sondierungsgespräche über die Bildung einer gemeinsamen Regierung auf. Vor dem Hintergrund fortbestehender sicherheitspolitischer Bedrohungen sowie wachsender Zweifel an der Verlässlichkeit der Beistandsverpflichtung innerhalb der NATO rückte die Frage nach der zukünftigen Finanzierung der Bundeswehr in den Mittelpunkt.

In diesem Zusammenhang wurden sowohl eine Aufstockung des bestehenden Sondervermögens für die Bundeswehr als auch die Einrichtung eines weiteren kreditfinanzierten Verteidigungsfonds diskutiert. Darüber hinaus stand eine generelle Lockerung der Schuldenbremse für Investitionen zur Debatte, die von der Union unter ihrem Kanzlerkandidaten Friedrich Merz im Wahlkampf noch abgelehnt worden war. Gleichwohl verständigten sich CDU/CSU und SPD am 4. März 2025 auf ein umfassendes Schuldenpaket: Verteidigungsausgaben oberhalb von einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts sollten künftig von den Vorgaben der Schuldenbremse ausgenommen werden. Zusätzlich wurde die Einrichtung eines auf zehn Jahre angelegten Sondervermögens für Infrastruktur in Höhe von 500 Milliarden Euro vereinbart, von dem 100 Milliarden Euro unmittelbar den Ländern zufließen sollten.

Da für die erforderliche Zweidrittelmehrheit auch Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen notwendig waren, die ihre Zustimmung an Bedingungen knüpften, kam es zu weiteren Anpassungen. So wurde unter anderem festgelegt, dass 100 Milliarden Euro in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) fließen und gezielt für Klimaschutz sowie die klimafreundliche Transformation der Wirtschaft eingesetzt werden. Zudem sollte das Ziel der Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankert werden. Schließlich wurde präzisiert, dass die Mittel des Sondervermögens ausschließlich für „zusätzliche“ Investitionen verwendet werden dürfen, um eine bloße Umschichtung bestehender Haushaltsmittel auszuschließen, und die Dauer des Sondervermögens auf 12 Jahre auszuweiten.

Obwohl der neue Bundestag bereits gewählt war, sich jedoch noch nicht konstituiert hatte, beschlossen CDU/CSU und SPD, das Vorhaben mit dem noch bestehenden 20. Deutschen Bundestag zu verabschieden. Andernfalls wäre für die notwendige Zweidrittelmehrheit auch die Unterstützung von Oppositionsfraktionen wie Die Linke oder der AfD erforderlich gewesen, was als politisch unerwünscht bzw. unwahrscheinlich bezeichnet werden kann.

Die verfassungsrechtlichen Angriffspunkte – die Abschwächung des Zusätzlichkeitsbegriffs durch die angepasste Quotenberechnung in § 4 Abs. 3 SVIKG sowie die tatsächliche Zweckentfremdung der kreditfinanzierten Mittel – wurden bereits im Feststellungsteil dieses Antrags dargelegt.

Im März 2026 stellten die Forschungsinstitute ifo Institut München sowie das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) mittels eigener Studien fest, dass ein Großteil der Mittel des Sondervermögens zweckentfremdet genutzt wird. Die Ergebnisse dieser Studien bestätigen die bereits bei Bekanntgabe der Haushaltsentwürfe und dem Beschluss über das Haushaltsgesetz 2025 und 2026 erkennbare Problematik der fehlenden Zusätzlichkeit und der Zweckentfremdung der SVIK-Mittel auf empirischer Grundlage.

Die empirischen Befunde beider Institute belegen übereinstimmend, dass den über das SVIK aufgenommenen Schulden keine entsprechenden zusätzlichen Investitionen gegenüberstehen. Während die Kreditaufnahme des SVIK im Jahr 2025 laut ifo Institut 24,3 Mrd. Euro betrug, stiegen die tatsächlichen Investitionen des Bundes gegenüber dem Vorjahr lediglich um 1,3 Mrd. Euro. Die errechnete Zweckentfremdungsquote beträgt damit rund 95 Prozent. Die im Kernhaushalt gemäß § 4 Abs. 3 SVIKG erforderliche Investitionsquote von 10 Prozent wurde im Ist mit lediglich 8,7 Prozent deutlich verfehlt. Das Institut der Deutschen Wirtschaft bestätigt diese Befunde im Wesentlichen.

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 setzt die Bundesregierung die offenkundig verfassungswidrige Praxis im SVIK fort. Deshalb ist die Einleitung einer abstrakten Normenkontrollklage gerade jetzt von besonderer Dringlichkeit. Ohne eine zeitnahe verfassungsgerichtliche Klärung droht eine faktische Normalisierung der Zweckentfremdung über die gesamte zwölfjährige Laufzeit des Sondervermögens.